

Satzung der Thüringer Heimatpartei

Beschlossen durch den außerordentlichen Parteitag am 06.08.2020 in Georgenthal OT Leina

§ 1 Name, Aufgabe, Tätigkeitsgebiet und Zweck

(1) Die Partei trägt den Namen „Thüringer Heimatpartei“, die Kurzbezeichnung lautet „THP“, im Folgenden nur noch THP genannt.

(2) Die THP ist ein politischer Zusammenschluss von Deutschen im Sinne des Art. 21 GG. Sie bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung unseres politischen, geistigen, sozialen und wirtschaftlichen Lebens, wie diese durch das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland sowie die Gesetze des Bundes und der Länder festgeschrieben ist. Vornehmste Aufgabe ist das Vorantreiben von Volksentscheiden.

(3) Das Tätigkeitsgebiet der THP ist das Gebiet des Freistaats Thüringen.

(4) Die THP strebt eine Mitwirkung an der politischen Willensbildung an. Sie bekennt sich zur Volksherrschaft, zur Volkssouveränität und zum deutschen Nationalstaat.

§ 2 Mitgliedschaft

(1) Mitglied der THP kann werden, wer Deutscher im Sinne des Grundgesetzes Artikel 116 ist, sich zur deutschen Nation, zum Programm der Partei und ihrer Satzung bekennt und das 16. Lebensjahr vollendet hat.

Voraussetzung für die Aufnahme ist das Vorliegen eines schriftlichen Aufnahmeantrages.

Die Aufnahme wird durch Zustellung oder persönliche Übergabe des Mitgliedsausweises sowie durch die Zahlung des Mitgliedsbeitrages vollzogen. Eine Ablehnung wird dem Antragsteller durch den ablehnenden Kreisverband / Landesverband mitgeteilt.

Existiert am Wohnsitz des Bewerbers ein Kreisverband, entscheidet über die Aufnahme der Kreisvorstand mit einfacher Mehrheit. Existiert am Wohnsitz des Bewerbers kein Kreisverband, entscheidet über die Aufnahme der Landesvorstand mit einfacher Mehrheit. Über die Aufnahme oder Ablehnung wird ein Abstimmungsprotokoll geführt.

(2) Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Formularaufnahmeantrag bei dem für den Wohnsitz des Bewerbers zuständigen Kreisverband einzureichen. Besteht am Wohnsitz des Bewerbers kein Kreisverband, ist der Aufnahmeantrag an den Landesverband zu richten.

(3) Im Ausland lebende Bewerber richten den Aufnahmeantrag an den Landesverband. Über ihre Aufnahme entscheidet der Landesvorstand.

- (4) Die Wiederaufnahme eines Mitgliedes, dessen frühere Mitgliedschaft durch Nichtzahlung des Beitrages endete, soll nur bei Nachzahlung der ausstehenden Beiträge möglich sein.
- (5) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im bisherigen Gebietsverband verliert das Mitglied seine Parteiämter in den Organen des betreffenden Verbandes.
- (6) Als Wohnsitz im Sinne dieser Satzung gilt der Ort der willentlichen, ständigen und rechtlich erlaubten Niederlassung des Mitglieds. Es wird widerleglich vermutet, dass am Ort, an dem das Mitglied mit Hauptwohnsitz gemeldet ist, der Wohnsitz besteht.
- (7) Die Aufhebung der Mitgliedschaft kann durch den zuständigen Kreis- oder Landesverband nach zweimaliger schriftlicher Mahnung erfolgen, wenn das Mitglied mit seinem Beitrag länger als drei Monate schuldhaft im Rückstand geblieben ist. Der Aufhebungsbeschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zu geben. Einspruch gegen den Aufhebungsbeschluss ist binnen einer Woche nach Empfang beim Landesvorstand möglich. Er hat aufschiebende Wirkung, wenn zu gleicher Zeit die rückständigen Beiträge gezahlt werden.
- (8) Grundsätzlich gehört jedes Mitglied organisationsmäßig denjenigen Kreisverband an, wo es seinen Wohnsitz hat. Mitglieder, die in einem Gebiet wohnen, wo kein Kreisverband existiert, werden so lange vom Landesverband betreut, bis in dem jeweiligen Gebiet ein Kreisverband gegründet ist. Ausnahmen können auf Antrag des Mitgliedes durch den Landesvorstand mit einfacher Mehrheit beschlossen werden. Die Kreisverbände entsprechen den politischen Grenzen der Landkreise und der kreisfreien Städte des Freistaats Thüringen.
- (9) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, oder Ausschluss aus der Partei. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlischt jeder Rechtsanspruch gegen die Partei.
- (10) Der Austritt aus der THP muss schriftlich erklärt werden. Er wird wirksam mit dem Tag des Eingangs der Erklärung bei der Landesgeschäftsstelle. Eine Wiederaufnahme nach Austritt bedarf der Zustimmung des Landesvorstandes.
- (11) Jedes Mitglied hat Mitgliedsbeiträge als Bringschuld zu entrichten. Das Stimmrecht eines Mitgliedes ruht, wenn es länger als drei Monate mit der Beitragszahlung in Verzug ist.
- (12) Die Mitgliedsbeiträge werden durch die Beitragsordnung geregelt, die von der Mitgliederversammlung als Teil dieser Satzung beschlossen wird.
- (13) Ein Mitglied kann aus der THP ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung oder vorsätzlich oder grob fahrlässig erheblich gegen die Grundsätze oder innere Ordnung der Partei verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt.
- (14) Parteischädigendes Verhalten: Parteischädigend verhält sich in der Regel insbesondere,
- a.) wer schuldhaft in schwerwiegender Weise gegen die programmatische und satzungsmäßige Ordnung der Partei verstößt oder gegen deren gewählte Funktions- und Amtsträger öffentlich Stellung nimmt,
 - b.) wer als Kandidat der THP in eine Vertretungskörperschaft gewählt ist und der Fraktion der Partei nicht beitrifft oder aus ihr ausscheidet,

c.) wer wegen einer vorsätzlichen Straftat, die mit einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr bedroht ist, rechtskräftig verurteilt worden ist, wenn nach den Gesamtumständen das Ansehen der Partei geschädigt werden kann.

d.) Die Einzelheiten des Ausschlussverfahrens regelt die Schiedsgerichtsordnung.

e.) Eine Person, die durch Urteil eines Schiedsgerichtes aus der THP ausgeschlossen wurde, kann nur mit Zustimmung des Landesvorstands wieder als Mitglied aufgenommen werden. Das gleiche gilt für eine Person, die nach Beendigung einer früheren Mitgliedschaft nicht unverzüglich auf ein Mandat verzichtete, das ihr in einer öffentlichen Wahl unter Kandidatur für die THP übertragen wurde.

§ 3 Untergliederungen

(1) Die THP gliedert sich in

a) den Landesverband

b) Kreisverbände

c) Ortsverbände

(2) Über die Bildung von Kreisverbänden entscheidet der Landesvorstand mit einfacher Mehrheit. Ein Kreisverband kann gebildet werden, wenn im Kreisverbandsgebiet mindestens fünf Mitglieder ihren Wohnsitz haben. Kreisverbände haben keine Finanzhoheit.

(3) Über die Bildung von Ortsverbänden entscheidet der Kreisverband in dem sich der Ortsverband befindet mit Zustimmung des Landesvorstands mit einfacher Mehrheit. Wo kein übergeordneter Kreisverband existiert, entscheidet über die Bildung von Ortsverbänden der Landesvorstand mit einfacher Mehrheit. Ein Ortsverband kann gebildet werden, wenn in der jeweiligen Stadt oder Gemeinde mindestens drei Mitglieder ihren Wohnsitz haben. Ortsverbände haben keine Finanzhoheit.

(4) Die Kreisverbände entsprechen den politischen Grenzen der Landkreise und kreisfreien Städte des Freistaats Thüringen.

(5) Die Ortsverbände entsprechen den politischen Grenzen der Städte und Gemeinden des Freistaats Thüringen.

Die Kreisverbände sind zuständig für alle organisatorischen und politischen Belange ihres Tätigkeitsgebiets.

§ 4 Organe des Landesverbandes

(1) Die Organe des Landesverbandes sind

a) die Landesmitgliederversammlung

b) der Landesvorstand

(2) Die Landesmitgliederversammlung ist das oberste Organ des Landesverbandes.

(3) Der Landesvorstand besteht aus

a) dem Landesvorsitzenden

b) bis zu zwei stellvertretenden Landesvorsitzenden

c) dem Landesschatzmeister

d) bis zu fünf Beisitzern

§ 5 Aufgaben der Landesverbandsorgane

(1) Aufgaben der Landesmitgliederversammlung sind die,

a) Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes und des Finanzberichtes des Landesvorstandes,

b) Entgegennahme des Prüfungsberichtes der Finanzprüfer,

c) Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Landesvorstandes,

d) Wahl des Landesvorstandes gemäß § 4 Abs. 3,

e) Wahl dreier, mindestens jedoch zweier Finanzprüfer,

f) Wahl des Landesschiedsgerichtes gemäß § 4 der BschO,

g) Beschlussfassung über das Programm, die Satzung, die Geschäftsordnung, die Finanz- und Beitragsordnung, die Reisekostenordnung sowie die Schiedsgerichtsordnung des Landesverbandes,

h) die Entlastung des Schatzmeisters und des Landesvorstandes

(2) Aufgaben des Landesvorstandes sind die

a) Entscheidung über politische, organisatorische und finanzielle Angelegenheiten

b) Aufsicht über Wahlen in den nachgeordneten Verbänden,

c) Koordinierung, Förderung und Kontrolle der Arbeit der Kreisverbände und nachgeordneten Gliederungen,

d) Durchführung der Beschlüsse der Landesmitgliederversammlung,

e) Wahlkampfleitung im Bereich des Landesverbandes,

f) Bildung von Kreis- und Ortsverbänden,

- g) Aufstellung des Etats des Landesverbandes zu Beginn des Rechnungsjahres,
- h) Beschlussfassung über den jährlichen Finanzbericht des Landesschatzmeisters innerhalb des ersten Quartals des dem Geschäftsjahr folgenden Jahres,
- i) Beschlussfassung über finanzielle Zuwendungen an die Kreis- und Ortsverbände.

§ 6 Organe des Kreisverbandes

(1) Die Organe des Kreisverbandes sind

- a) die Kreismitgliederversammlung
- b) der Kreisvorstand

(2) Die Kreismitgliederversammlung ist das oberste Organ des Kreisverbandes. Er setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des Kreisverbandes.

(3) Der Kreisvorstand besteht aus

- a) dem Kreisvorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Kreisvorsitzenden
- c) dem Kassenwart
- d) bis zu drei Beisitzern

§ 7 Aufgaben der Kreisverbandsorgane

(1) Aufgaben der Kreismitgliederversammlung sind die,

- a) Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Kreisvorstandes,
- b) Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Kreisvorstandes,
- c) Wahl des Kreisvorstandes gemäß § 6 Abs. 3,
- d) Behandlung der den Kreisverband berührenden Interessen und Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere der kommunalen und allgemeinen politischen Fragen,
- e) Entscheidung über Mitgliedsaufnahmeanträge und deren Weiterleitung an den Landesvorstand, im Falle einer Ablehnung unter Beifügung einer Stellungnahme.

(2) Aufgaben des Kreisvorstandes sind die,

- a) Behandlung und Entscheidung politischer und organisatorischer Angelegenheiten im Bereich des Kreisverbandes zwischen den Kreismitgliederversammlungen nach Maßgabe der von den übergeordneten Organen festgelegten Arbeitsrichtlinien,
- b) Aufsicht über Wahlen in den Kreisverbänden und den unterstellten Ortsverbänden,
- c) Koordinierung, Förderung und Kontrolle der Arbeit der Kreisverbände und unterstellter Ortsverbände,
- e) Wahrnehmung der Belange der THP gegenüber öffentlichen Dienststellen und der Öffentlichkeit im Tätigkeitsgebiet
- f) Aktivierung der Öffentlichkeitsarbeit im Bereich des Kreisverbandes, Werbung von Mitgliedern und Organisierung sowie Integrierung der Mitglieder,
- g) Durchführung der Beschlüsse der Kreismitgliederversammlung und der übergeordneten Parteiorgane,
- h) Wahlkampfführung im Bereich des Kreisverbandes nach Beratung und Abstimmung mit dem Landesvorstand,
- i) Abfassung eines jährlichen schriftlichen Tätigkeitsberichts, der im ersten Quartal des Folgejahres dem Landesvorstand vorzulegen ist,
- j) Gründung von Ortsverbänden mit Zustimmung des Landesvorstandes

§ 8 Organe des Ortsverbandes

(1) Die Organe des Ortsverbandes sind

- a) die Ortsmitgliederversammlung
- b) der Ortsvorstand

(2) Die Ortsmitgliederversammlung ist das oberste Organ des Ortsverbandes. Er setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des Ortsverbandes.

(3) Der Ortsvorstand besteht aus

- a) dem Ortsvorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Ortsvorsitzenden
- c) dem Kassenwart
- d) bis zu drei Beisitzern

§ 9 Aufgaben der Ortsverbandsorgane

(1) Aufgaben der Ortsmitgliederversammlung sind die,

- a) Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Ortsvorstandes,
- b) Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Ortsvorstandes,
- c) Wahl des Ortsvorstandes gemäß § 8 Abs. 3,
- d) Behandlung der den Ortsverband berührenden Interessen und Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere der kommunalen und allgemeinen politischen Fragen,
- e) Weiterleitung von Mitgliedsanträgen an den Kreis- bzw. Landesvorstand.

(2) Aufgaben des Ortsvorstandes sind die,

- a) Behandlung und Entscheidung politischer und organisatorischer Angelegenheiten im Bereich des Ortsverbandes zwischen den Ortsmitgliederversammlungen nach Maßgabe der von den übergeordneten Organen festgelegten Arbeitsrichtlinien,
- b) Aufsicht über Wahlen im Ortsverband,
- c) Wahrnehmung der Belange der THP gegenüber öffentlichen Dienststellen und der Öffentlichkeit im Tätigkeitsgebiet
- d) Aktivierung der Öffentlichkeitsarbeit im Bereich des Ortsverbandes, Werbung von Mitgliedern und Organisierung sowie Integrierung der Mitglieder,
- e) Durchführung der Beschlüsse der übergeordneten Parteiorgane,
- f) Wahlkampfführung im Bereich des Ortsverbandes nach Beratung und Abstimmung mit dem Kreisvorstand,
- g) Abfassung eines jährlichen schriftlichen Tätigkeitsberichts, der im ersten Quartal des Folgejahres dem Kreisvorstand vorzulegen ist,

§ 10 Mitgliederversammlungen

(1) Über die Einberufung und die Tagesordnung der Mitgliederversammlung eines Kreisverbandes hat dessen Vorstand Beschluss zu fassen.

(2) Der Vorstand ist verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens 20 Prozent der Mitglieder des Verbandes diese Einberufung schriftlich unter Angabe einheitlicher Tagesordnungspunkte fordern. Der Vorstand ist in diesem Falle an die vorgegebenen Tagesordnungspunkte gebunden. Der Zeitraum zwischen dem Eingang der Einberufungsforderungen und des Mitgliederversammlungstermins darf sich auf höchstens drei Monate belaufen.

- (3) Die Vorbereitung der Mitgliederversammlungen obliegt dem Vorstand des Verbandes. Einladungen zu Mitgliederversammlung nebst Tagesordnungen hat er dem übergeordneten Verband parallel mit der Versendung an die Mitgliederversammlungsteilnehmer auszuhändigen.
- (4) Die von der Mitgliederversammlung zu wählenden Finanzprüfer müssen nicht Mitglied des betreffenden Verbandes sein.
- (5) Antragsberechtigt zur Einberufung einer Mitgliederversammlung sind,
- a) der Vorstand der Mitgliederversammlung des ausrichtenden Verbandes und die Vorstände der übergeordneten Verbände,
 - b) eine Gruppe von Teilnehmern der Mitgliederversammlung, deren Anzahl mindestens fünf Prozent der teilnahmeberechtigten Mitglieder beträgt (mindestens jedoch 3 Antragsteller), die den von allen Antragstellern unterzeichneten Antrag zu Tagesordnungspunkten dem Tagungspräsidium zu übergeben hat; die Frist des Abs. 7 entfällt.
- (6) Daneben sind antragsberechtigt zur Landesmitgliederversammlung die Kreisvorsitzenden ab einer Zahl von drei Kreisvorsitzenden, dieses bedarf einer Abstimmung im jeweiligen Kreisvorstand mit dem Ergebnis von 2/3 Mehrheit des gesamten Kreisvorstandes.
- (7) Anträge sind dem Vorstand der ausrichtenden Mitgliederversammlung schriftlich zuzuleiten. Sie müssen mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung bei der zuständigen Geschäftsstelle eingegangen sein. Fristgemäß eingegangene Anträge sowie Anträge von Landesverbandsorganen sowie des Vorstandes des ausrichtenden Verbandes sind auf die Tagesordnung zu setzen und sollen den Teilnehmern der Mitgliederversammlung eine Woche vor der Mitgliederversammlung übersandt werden.
- (8) Über Anträge, die nicht von der Tagesordnung erfasst werden, darf auf der Mitgliederversammlung nicht abgestimmt werden. Bei doppelten oder sich überschneidenden Anträgen, entscheiden die Mitglieder über welchen Antrag abgestimmt werden soll (welcher der Anträge weiterführend ist).
- (9) Bei anstehenden Wahlen sind Wahlausschüsse zu bilden, die von der Versammlung in offener Abstimmung zu berufen sind. Es kann vor Zusammentritt der jeweiligen Versammlung auch eine Wahlprüfungskommission vom Vorstand des Parteiverbandes eingesetzt werden, deren Aufgabe die Prüfung der Wahlberechtigung der Teilnehmer und der Wahlunterlagen ist. Die Mitglieder der Wahlausschüsse und Wahlprüfungskommissionen müssen nicht dem Kreis der wahlberechtigten Versammlungsteilnehmer angehören, jedoch Mitglieder der THP sein.
- (10) Wählbar ist grundsätzlich jedes Mitglied, welches zugehörig zum Landesverband Thüringen ist. Es bedarf keines Vorschlages. Es kann sich jedes Mitglied zur Wahl stellen.
- (11) Gleichberechtigte Mitglieder eines Parteiorgans werden im Wege der Sammelabstimmung (kann auf Antrag auch in eine Einzelabstimmung verändert werden) gewählt, die Wahlen für alle sonstigen Parteiämter erfolgen in Einzelabstimmung.
- (12) Die Stimmberechtigung der Vorstandsmitglieder des Verbandes auf dessen Mitgliederversammlung erlischt mit der Neuwahl des Vorstandes, soweit die

Stimmberechtigung allein aus dem Vorstandsamt resultierte. Die neugewählten Mitglieder des Vorstandes sind mit der Annahme der Wahl stimmberechtigt.

(13) Die vorstehenden Bestimmungen gelten für Hauptversammlungen von Kreisverbänden entsprechend.

(14) Versammlung im Landesverband Thüringen, werden immer als Mitgliederversammlung durchgeführt, Delegiertenversammlungen finden nicht statt. Diese Regelung trifft auch auf alle untergliederten Verbände zu.

§ 11 Sammelabstimmung

(1) Die Anzahl der vom Stimmberechtigten zu vergebenden Stimmen bemisst sich nach der Anzahl der zu wählenden Mitglieder des Parteiorgans. Unterschreitet die Anzahl der Kandidaten die Anzahl der zu vergebenden Parteiämter, bemisst sich die Anzahl der zu vergebenden Stimmen an der Anzahl der Kandidaten.

(2) Stimmzettel, mit denen mehr als die Höchstzahl der zu vergebenden Stimmen abgegeben werden, sind ungültig.

(3) Gewählt sind diejenigen Kandidaten im Umfange der zu besetzenden Parteiämter, die die höchsten Stimmzahlen auf sich vereinigen konnten, wobei im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen und mit mindestens einer Stimme versehenen Stimmzettel erreicht werden muss. Werden im ersten Wahlgang nicht alle Parteiämter besetzt, findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem die relative Mehrheit genügt.

(4) Die Aufteilung der Sammelabstimmung in Abschnitte ist unzulässig.

§ 12 Parteivorstände

(1) Alle Vorstände sind mindestens einmal pro Kalendervierteljahr einzuberufen. Den Mitgliedern sind diese Termine mindestens 7 Tage mit der Tagesordnung zuvor mitzuteilen

(2) Der Vorstand eines übergeordneten Verbandes kann aus besonderem Anlass Organe nachgeordneter Verbände unter Vorgabe einer Tagesordnung einberufen. Er muss sie einberufen, wenn unter Verstoß gegen die Satzungsbestimmungen die Organe nicht rechtzeitig einberufen oder parteiinterne Wahlen nicht rechtzeitig durchgeführt worden sind; er soll sie einberufen, wenn dies aus parteipolitischen, demokratischen oder wahlrechtlichen Gründen erforderlich erscheint.

(3) Anträge können stellen,

a) jedes Parteimitglied an die Vorstandsorgane seines Kreisverbandes,

b) jedes Mitglied an das Vorstandsorgan, dem es angehört,

c) jedes Vorstandsorgan an die Vorstandsorgane des übergeordneten Verbandes.

(4) Ordnungsgemäß gestellte Anträge an Vorstandsorgane sind in die Tagesordnung der nächsten Sitzung aufzunehmen, wenn sie mindestens zwei Wochen vor Versendung der Tagesordnung schriftlich eingereicht wurden.

(5) Anträge zu Tagesordnungspunkten können in der Sitzung mündlich gestellt werden.

§ 13 Vertretung und Geschäftsführung

(1) Der Landesverband und alle nachgeordneten Verbände werden gerichtlich und außergerichtlich vertreten von der Mehrheit der amtierenden Vorstandsmitglieder. Daneben ist der jeweilige Verbandsvorsitzende alleinvertretungsberechtigt. In den Fällen der Verhinderung des Verbandsvorsitzenden oder der Vakanz seines Amtes sind an seiner Stelle die stellvertretenden Vorsitzenden berechtigt, den Verband gemeinschaftlich zu vertreten. Ist das Amt des Vorsitzenden vakant, können die Stellvertreter vorübergehend aus ihren Reihen einen kommissarischen Vorsitzenden benennen und diesen zur Alleinvertretung des Verbandes ermächtigen.

Die THP oder eine ihrer Untergliederungen kann wirtschaftliche Verpflichtungen nur durch die hierfür zuständigen Organe eingehen. Aufträge aller Organisationsstufen dürfen nur von den satzungsgemäß zuständigen Organen erteilt werden, wenn eine finanzielle Deckung auf ihrer Organisationsstufe gegeben ist. Mitglieder der THP, die ohne einen solchen Auftrag durch ein zuständiges Organ bzw. ohne Einwilligung eine wirtschaftliche Verpflichtung für die Partei eingehen, haften dafür persönlich. Darlehen dürfen nicht an das Erreichen von Mandaten gekoppelt werden.

(1) Wirtschaftliche Verpflichtungen, die einen Betrag von € 300,- überschreiten oder ein Dauerschuldverhältnis begründen, bedürfen in jedem Fall der vorherigen Einwilligung des Landesvorstandes.

(2) Der Landesvorsitzende ist berechtigt, das Strafantragsrecht im Sinne von § 77 StGB generell oder im Einzelfall auf die zuständigen Kreisvorsitzenden zu delegieren.

(3) Bei der Abgabe parteiinterner Willenserklärungen werden die Vorstandsorgane des Landesverbandes und seiner Untergliederungen entsprechend der Bestimmungen unter Absatz (1) vom Vorsitzenden oder seinen Stellvertretern vertreten.

(4) Die Geschäftsführungsbefugnis für alle Verbände liegt beim betreffenden Vorstand. Dieser ist berechtigt, einzelne Vorstandsmitglieder mit der Durchführung seiner Beschlüsse oder der Beschlüsse übergeordneter Parteiorgane zu beauftragen. Eine Bevollmächtigung zur rechtsgeschäftlichen Vertretung des Verbandes ist mit derartigen Aufträgen nicht verbunden.

(5) Mitglieder, die Kraft Amtes einem Organ angehören, werden im Verhinderungsfalle vertreten durch ihre Stellvertreter.

§ 14 Teilnahmeberechtigung

(1) Bei Sitzungen von Organen sind nur die Mitglieder des betreffenden Organs, gegebenenfalls auch deren gewählte Vertreter, teilnahmeberechtigt. Ein vom betreffenden Kreisverband bestellter Geschäftsführer kann beratend teilnehmen. Jedem Parteimitglied ist auf Mitgliederversammlung von Verbänden, denen es angehört, die Gelegenheit zu geben, für Parteiämter zu kandidieren.

(2) Ausnahmen – insbesondere die Teilnahme von weiteren Mitgliedern oder Pressevertretern – können die zuständigen Vorstandsmitglieder in einfacher Abstimmung zulassen. Die Befugnis der Organe, nicht teilnahmeberechtigte Personen ganz oder zeitweise per Beschluss von der Sitzung auszuschließen, bleibt unberührt.

(3) Die Vorstandsmitglieder der übergeordneten Verbände können an allen Sitzungen und Versammlungen ihrer und der nachgeordneten Verbände sowie an Sitzungen der von diesen Verbänden eingerichteten Arbeitskreise teilnehmen und das Wort ergreifen.

§ 15 Protokolle

(1) Protokolle über Sitzungen der Organe eines Verbandes sind von diesem mindestens fünf Jahre aufzubewahren.

(2) Tonaufzeichnungen in den Sitzungen sind zum Zwecke der Protokollerstellung zulässig, wenn auf entsprechenden Hinweis die Mehrheit der Sitzungsteilnehmer nicht widerspricht.

(3) Von den Protokollen über Sitzungen, in denen Wahlen stattfanden, ist den übergeordneten Verbänden je eine Abschrift zu übermitteln. Gleiches gilt für die nach den Bestimmungen der öffentlichen Wahlgesetze anzufertigenden Protokolle über Wahlen von Bewerbern zu öffentlichen Wahlen.

(4) Alle Protokolle sind auf Verlangen den Mitgliedern zukommen zu lassen.

§ 16 Allgemeine Bestimmungen

(1) Vorstandsmitglieder oder sonstige Funktionsträger, die von ihrem Amt zurücktreten oder dauerhaft verhindert sind, haben dies dem Vorsitzenden des betroffenen Parteiverbandes gegenüber schriftlich zu erklären. Die Erklärung eines Vorsitzenden ist gegenüber einem seiner Stellvertreter, ersatzweise gegenüber einem anderen Vorstandsmitglied oder dem Vorstand des übergeordneten Verbandes, abzugeben.

(2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(3) Eine persönliche Haftung aus Rechtsgeschäften im Sinne von § 54 Satz 2 BGB ist ausgeschlossen, ebenso die persönliche Haftung der Parteimitglieder. Die Haftung der Parteimitglieder für das Verschulden der Parteivorstände ist ebenso ausgeschlossen.

(4) Der Landesverband ist berechtigt, Rechtsansprüche nachgeordneter Verbände im eigenen Namen gerichtlich und außergerichtlich zu verfolgen.

(5) Alle Organe und Gremien, ausgenommen Vorstandsorgane, sind mindestens zweimal pro Kalenderjahr einzuberufen.

(6) Ist im Gebiet eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt kein Kreisverband gebildet, wird vom Landesverband eine Versammlung der Mitglieder mit Wohnsitz in diesem Gebiet einberufen.

(7) Eine Zusammenlegung von Mitgliedertreffen mehrerer Kreise als Kreiskonferenz ist jederzeit möglich.

§ 17 Aufstellung von Bewerbern für öffentliche Wahlen

(1) Die Bewerber der Partei für öffentliche Wahlen werden in Aufstellungsversammlungen geheim gewählt. Alle Vorstände regional zuständiger Verbände haben im Bedarfsfalle an der Vorbereitung und Durchführung der Aufstellungsversammlungen mitzuwirken.

(2) Für die Bewerberaufstellung gelten die nachfolgenden Bestimmungen, sofern ihnen nicht im Einzelfall gesetzliche Wahlrechtsbestimmungen entgegenstehen. Die einschlägigen Wahlgesetze finden ergänzend Anwendung. Ebenso findet die Geschäfts- und Wahlordnung der THP ergänzend Anwendung, sofern deren Bestimmungen nicht den nachfolgenden Regelungen dieser Satzung widersprechen.

(3) Neben den Teilnehmern an den Aufstellungsversammlungen haben die Vorstände des Landesverbandes und der regional für die Wahlbezirke zuständigen Verbände das Recht, Bewerbervorschläge zu unterbreiten. Im Rahmen von Bundestags- und Europawahlen steht auch dem Landesvorstand dieses Recht zu. Diese Vorschläge sind von den Aufstellungsversammlungen zu behandeln.

(4) Die Mitglieder des Landesvorstandes können bei allen Aufstellungsversammlungen teilnehmen und das Wort ergreifen. In allen Aufstellungsversammlungen unterhalb der Landesebene haben ergänzend die Mitglieder der regional zuständigen Kreisverbände das Teilnahme- und Rederecht. Teilnahmeberechtigt sind ferner alle Personen, die für eine Kandidatur zur Verfügung stehen.

(5) In der Regel sind Aufstellungsversammlungen unabhängig von der Anzahl der erschienenen Teilnehmer beschlussfähig. Die Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig.

(6) Vor Beginn der Wahl der Bewerber beruft die Aufstellungsversammlung einen Versammlungsleiter, einen Wahlausschuss, erforderlichenfalls auch eine Wahlprüfungskommission ein. Aufgabe der Wahlprüfungskommission ist die Prüfung der Wahlunterlagen und der Wahlberechtigung der Teilnehmer. Die Mitglieder des Wahlausschusses und der Wahlprüfungskommission müssen nicht dem Kreis der wahlberechtigten Versammlungsteilnehmer angehören, jedoch Mitglieder der THP sein.

(7) Gewählt werden kann als Bewerber jeder der seine Teilnahme zu dieser auf der Mitgliederversammlung vorschlägt oder durch ein anderes Mitglied vorgeschlagen wird.

(8) Soweit die nachfolgenden Bestimmungen keine anderweitigen Regelungen enthalten, werden die Bewerber die Wahlkreisbewerber zur Bundestagswahl, Landtagswahl sowie die Bewerber für jeden einzelnen Listenplatz in einem ersten Wahlgang mit absoluter Mehrheit

der abgegebenen Stimmen gewählt. Bei Stimmengleichheit der Kandidaten mit der höchsten Stimmenanzahl erfolgt unter diesen eine Stichwahl.

(9) Erlangt kein Kandidat die absolute Mehrheit, so findet eine Stichwahl unter den zwei Kandidaten statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit von mehr als zwei Kandidaten nehmen alle diese Kandidaten an der Stichwahl teil. Gleiches gilt bei Stimmengleichheit mehrerer Kandidaten, die die zweithöchste Stimmenanzahl erreichten.

(10) In der Stichwahl genügt die relative Mehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(11) Bei Wahlen auf kommunaler Ebene und bei Landtagswahlen können auch Kandidaten aufgestellt werden, die nicht Mitglied der THP sind. Diese dürfen auch anderen Parteien angehören.

§ 18 Ordnungsmaßnahmen

a) Sofortige Ordnungsmaßnahmen können in dringenden und schwerwiegenden Fällen parteischädigenden Verhaltens, die sofortiges Eingreifen erfordern, verhängt werden. Einer vorherigen Anhörung des Betroffenen bedarf es in jedem Fall.

b) Sofortige Ordnungsmaßnahmen kann nur der Landesvorstand beschließen.

c) Im Wege der sofortigen Ordnungsmaßnahme können, ohne dass ein Antrag einer untergeordneten Gliederung vorliegt, ausgesprochen werden:

1. Die Enthebung von Parteiämtern,

2. das Ruhen sämtlicher Mitgliedsrechte.

Sofortige Ordnungsmaßnahmen sind begründet, wenn ein Mitglied einer Landesverbandsebene gültigen Satzung, Geschäfts- und Wahlordnung, Finanz- und Beitragsordnung oder Schiedsgerichtsordnung trotz Vorhalt ausdrücklich zuwiderhandelt oder

3. schriftliche oder gedruckte Äußerungen mit negativem Inhalt über die THP, insbesondere über ihre gewählten Funktionsträger und Organe, verbreitet, oder den politischen Bestrebungen der THP, wie sie in der Satzung und im Programm festgelegt sind, widersprechende oder dem Ansehen der Partei abträgliche Ansichten in der Öffentlichkeit vertritt, oder

4. in sonstiger, besonders krasser Weise sich parteischädigend verhält, oder Beschlüsse legitimer Parteiorgane nicht befolgt.

5. vertrauliche Parteivorgänge der Öffentlichkeit zugänglich macht.

a) Die sofortige Ordnungsmaßnahme tritt mit Beschlussfassung in Kraft. Sie ist dem Betroffenen mit schriftlicher Begründung und Rechtsmittelbelehrung binnen zwei Wochen durch eingeschriebenen Brief oder durch nachgewiesene persönliche Übergabe bekannt zu geben. Andernfalls gilt die sofortige Ordnungsmaßnahme als von Anfang an nichtig. Dem zuständigen Landes-, und Kreisverband ist eine Abschrift der Mitteilung zu übersenden.

b) Gegen die sofortige Ordnungsmaßnahme kann der Betroffene binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe Beschwerde zu dem für ihn zuständigen Landesschiedsgericht einlegen. Bei glaubhaft nachgewiesener Verhinderung des Betroffenen ist der Lauf der Beschwerdefrist gehemmt. Nach Ablauf der Beschwerdefrist ist die sofortige Ordnungsmaßnahme unanfechtbar.

6. Parteiausschlussverfahren (PAV)

Der ranghöchste Befürworter/Unterzeichner eines PAV muss dieses auf dem nächsten Parteitag/Mitgliedertreffen vortragen und gegenüber den Mitgliedern persönlich verteidigen, außer der Beklagte widerspricht diesem Prozedere.

Diese Aussprache muss spätestens 90 Tage nach Zustellung des PAV an den Betroffenen erfolgen. Findet diese Aussprache nicht termingerecht innerhalb von 90 Tagen statt, gilt das PAV als vom Antragsteller zurückgezogen. Der Betroffene muss mehrmals die Möglichkeit haben bei der Anhörung das Wort zu ergreifen. Ein PAV muss binnen 6 Monaten in der ersten Instanz abgeschlossen sein, andernfalls gilt es als gescheitert.

§ 18 a Ordnungsmaßnahmen

a) Gegen Kreisverbände und Organe der Partei, der Arbeitskreise und sonstigen Verbände, die die Bestimmungen der Satzung und Beschlüsse missachten oder in wesentlichen Fragen gegen die politische Zielsetzung der THP handeln, können Ordnungsmaßnahmen vom Vorstand eines jeden übergeordneten Verbandes angeordnet werden.

b) Ordnungsmaßnahmen sind:

1. die Erteilung einer Rüge oder Abmahnung

2. das befristete Ruhen des Vertretungsrechtes in die höheren Organe und übergeordneten Verbände

3. Amtsenthebungen von Organen

c) Die von einem Vorstand verfügte Ordnungsmaßnahme muss vom zuständigen Parteitag oder einem übergeordneten Vorstand innerhalb von drei Monaten bestätigt werden. Die übergeordneten Parteivorstände müssen von verfügten Ordnungsmaßnahmen innerhalb von zwei Wochen verständigt werden.

d) Eine Ordnungsmaßnahme nach Abs. 2c bis 2e darf nur angeordnet werden, wenn schwerwiegende Verstöße gegen die Grundsätze oder Ordnung der Partei vorliegen. Sie tritt außer Kraft, wenn sie nicht von der nächsten Landesmitgliederversammlung binnen 3 Monaten bestätigt wird.

e) Gegen Ordnungsmaßnahmen nach Abs. 2 kann das zuständige Landesschiedsgericht angerufen werden. Der Einspruch ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung des Beschlusses bei dem zuständigen Landesschiedsgericht einzulegen.

§ 19 Mitgliedsrecht/pflicht

- a) Jedes Mitglied hat das Recht, entsprechend der Satzung an der politischen Willensbildung innerhalb der THP teilzunehmen.
- b) Die Mitglieder verpflichten sich, für die THP zu werben und ihre politische Arbeit zu unterstützen, die festgesetzten Mitgliedsbeiträge fristgerecht zu entrichten und alle ihre Mitgliedschaft betreffenden Veränderungen anzuzeigen.

§ 20 Auflösung

Eine Auflösung der THP kann nur auf Beschluss der Landesmitgliederversammlung erfolgen. Auf einen derartigen Beschluss führt der Landesverband eine Urabstimmung der Mitglieder des Landesverbandes herbei. Eine Auflösung ist dann durchzuführen, wenn zwei Drittel der Mitglieder dem Auflösungsantrag zustimmen.

§ 21 Streitigkeiten unter Mitgliedern oder Organen

Das Verfahren bei Streitigkeiten unter Mitgliedern oder Organen der THP werden durch die Schiedsgerichtsordnung der THP geregelt. Diese ist Bestandteil der Landessatzung. Die Schiedsgerichtsordnung regelt das Verfahren und die zu treffenden Maßnahmen u.a. in folgenden Fällen:

- a) Ausschlussverfahren gegen Mitglieder,
- b) Sofortmaßnahmen gegen Mitglieder,
- c) Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder, vereinsrechtliche Streitigkeiten von Mitgliedern untereinander und zwischen Organen und Mitgliedern und zwischen Organen der einzelnen Gliederungen.

§ 22 Wahl in einen Vorstand

Mitglieder, die in der THP vom - Kreisvorstandsmitglied aufwärts – eine führende Stellung einnehmen, sind auf Verlangen gegenüber den übergeordneten Organen verpflichtet, über ihren politischen Werdegang Auskunft zu erteilen und ein polizeiliches Führungszeugnis vorzulegen, welches nicht älter als 6 Monate ist.

§ 23 Allgemeines

a) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

b) Über alle Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen, die mindestens die Beschlüsse wiedergeben und vom jeweiligen Vorsitzenden sowie dem Protokollführer zu unterzeichnen sind, nachdem sie vom zuständigen Gremium gebilligt worden sind. Diese Protokolle sind den jeweils stimmberechtigten Mitgliedern, unabhängig von der Anwesenheit zur Tagung, auf Verlangen zuzustellen.

c) Die Geschäfts-, Finanz-, Beitrags-, Wahl- und Schiedsgerichtsordnung sind Bestandteil dieser Satzung.

d) Zustellungen nach den Bestimmungen sämtlicher Satzungen werden durch eingeschriebene Briefe oder nachgewiesene persönliche Übergabe sowie per E-Mail (Nachweis DE Mail) der Mitteilung bewirkt. Ein Einschreibebrief, der an die dem Absender zuletzt bekannte Anschrift des Empfängers adressiert ist, gilt am dritten Tage nach der Aufgabe zur Post als zugestellt, sofern sich kein früheres Zustellungsdatum nachweisen lässt.

§ 24 Satzungsinkrafttretung

Diese Satzung ist beim außerordentlichen Landesparteitag am XX.XX.2020 in Georgenthal OT Leina beschlossen worden und tritt sofort in Kraft. Sie ersetzt die bisherige Satzung, welche am 10.02.2020 beschlossene wurde.

§ 25 Sitz

Die Thüringer Heimatpartei hat ihren Sitz in 99894 Friedrichroda. Anderenorts kann eine Repräsentanz unterhalten werden.

§ 26 Anderweitige Satzungsregelungen

(1) Für den Landesverband und die nachgeordneten Gliederungen sowie deren Organe und Mitglieder sind die Bestimmungen der Satzung, der Geschäfts- und Wahlordnung, der Finanz und Beitragsordnung sowie der Schiedsgerichtsordnung der THP bindend.

(2) Die Landesmitgliederversammlung kann für ihren Bereich und ihre Untergliederungen ergänzende Regelungen treffen.

(3) Jedes Mitglied hat das Recht, auf Parteitag und Mitgliederversammlungen unter dem Tagesordnungspunkt „Sonstiges“ oder „Verschiedenes“ bzw. ähnliche Benennung Themen

spontan zur Abstimmung zu bringen. Die Abstimmung, gilt als nicht rechtskräftiges Meinungsbild.

Geschäfts – Wahlordnung

Allgemeine Vorschriften

§ 27 Geschäftsordnung

- a) Die nachstehende Geschäftsordnung der THP gilt für die Landespartei und alle Untergliederungen.
- b) Die Kreisverbände können sich eigene Geschäftsordnungen geben, die dieser Geschäftsordnung nicht entgegenstehen.

§ 28 Beschlussfähigkeit

- a) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen worden ist. Für Versammlungen zur Aufstellung von Bewerbern für öffentliche Wahlen gilt eine Ladungsfrist von einer Woche. Im Falle vorzeitiger Neuwahlen gilt eine verkürzte Ladungsfrist von drei Tagen.
- b) Vorstandsorgane sind beschlussfähig, wenn sie mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen worden sind. Die Ladungsfrist beginnt mit dem Tag, an dem die Einladung zur Post/E-Mail gegeben worden ist (Poststempel, Mail-Ausgangsbericht) und endet am Tage vor der Sitzung. Bei schriftlichem Einverständnis aller Gremiumsmitglieder kann auf die Einhaltung der Ladungsfrist verzichtet werden.
- c) Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die einmal festgestellte Beschlussfähigkeit bleibt bis zum Ende der Veranstaltung erhalten. Nicht besetzte Ämter bleiben rechnerisch unberücksichtigt und berühren die Beschlussfähigkeit nicht.
- d) Vor Eintritt in die Tagesordnung ist die Beschlussfähigkeit durch den Leiter der Versammlung festzustellen.
- e) Bei Beschlussunfähigkeit hat der Leiter der Versammlung die Sitzung zu unterbrechen und für die Dauer von 30 Minuten zu vertagen. Nach Ablauf dieser Frist ist die Versammlung, unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder, beschlussfähig.
- f) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Für Satzungsänderungen ist eine

Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich, für einen Auflösungsbeschluss eine Mehrheit von drei Vierteln.

g) Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen, es sei denn, dass ein Viertel der anwesenden Organmitglieder eine geheime Abstimmung verlangt. Stimmenthaltung ist möglich.

Wahlen

§ 29

Auf allen Organisationsebenen der THP sind in geheimer Wahl zu wählen:

- Mitglieder des Vorstandes
- Bewerber für öffentliche Wahlen
- Mitglieder der Schiedsgerichte.

Bei allen übrigen Wahlen kann offen abgestimmt werden, wenn sich kein Widerspruch erhebt.

§ 30

a) Bei allen Wahlen ist die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich, soweit die Bundessatzung nicht anderes festgelegt hat. Soweit die absolute Mehrheit nicht erreicht wird, reicht in einem weiteren Wahlgang die relative Mehrheit. Ist eine Entscheidung zwischen zwei Kandidaten mit gleicher Stimmenzahl erforderlich, erfolgt sie durch Stichwahl. Tritt eine Pattsituation ein, entscheidet das Los. Gleichberechtigte Mitglieder eines Parteiorgans werden nach dem Blockwahlsystem gewählt, wobei im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit, in weiteren Wahlgängen die relative Mehrheit erforderlich ist.

b) Bei der Wahl der Beisitzer genügt die relative Mehrheit bereits im ersten Wahlgang. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen für die Feststellung der Beschlussfähigkeit mit, jedoch nicht für die Ermittlung einer Mehrheit.

§ 31

Beschließt die Landesmitgliederversammlung die Auflösung der THP oder die Verschmelzung mit einer anderen Partei, dann ist der Landesvorstand verpflichtet, eine schriftliche Urabstimmung unter allen Mitgliedern innerhalb von drei Monaten durchzuführen. In der schriftlichen Urabstimmung wird der Beschluss mit

Zweidrittelmehrheit bestätigt, geändert oder aufgehoben. Die Durchführung der Urabstimmung obliegt dem Landesvorstand.

§ 32

a) Zu allen Parteigremien ist mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr zu wählen. Ein Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist spätestens jedoch erlischt die Befugnis des Vorstandes nach 3 Monaten, sollte in dieser Zeit kein neuer Vorstand periodengerecht gewählt sein. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Amtsträgers erfolgt die Ersatzwahl für die Dauer der Wahlzeit des Amtsvorgängers, sofern nicht ein gewählter Stellvertreter vorhanden ist.

b) Der Vorstand eines übergeordneten Verbandes kann aus besonderem Anlass Organe nachgeordneter Verbände unter Vorgabe einer Tagesordnung einberufen. Er muss sie einberufen, wenn unter Verstoß gegen die Satzungsbestimmungen die Organe nicht rechtzeitig einberufen oder parteiinterne Wahlen nicht rechtzeitig durchgeführt worden sind. Er soll sie einberufen, wenn dies aus innerparteilichen oder wahlrechtlichen Gründen erforderlich erscheint.

c) Falls in einem Kreisverband die rechtliche notwendige Vertretung fehlt, ist der jeweils übergeordnete Vorstand befugt, die rechtlich notwendigen Vertreter kommissarisch bis zur Neuwahl zu bestimmen.

§ 33

Eine Zweidrittelmehrheit auf einem Parteitag ist erforderlich, um die Aufstellung von Wahlabkommen mit anderen Parteien oder sonstigen Organisationen zu genehmigen. Bei Wahlen auf kommunaler Ebene und bei Landtagswahlen können auch Kandidaten aufgestellt werden, die nicht Mitglied der THP sind.

§ 34

Anträge sind dem Landesvorstand schriftlich zuzuleiten. Sie müssen mindestens 4 Wochen vor einem Landesparteitag bei der zuständigen Geschäftsstelle eingegangen sein. Fristgemäß eingegangene Anträge sowie Anträge des Landesvorstandes sollten den Mitgliedern des Landes- oder Kreisverbandes zwei Wochen vorher zugeschickt werden.

§ 35

Antragsberechtigt zum Landesparteitag sind:

- a) der Landesvorstand,
- b) die Vorstände der Kreise,
- c) mindestens zehn stimmberechtigte Mitglieder der Landesmitgliederversammlung, deren Anträge handschriftlich von den Antragstellern unterzeichnet sein müssen und dem Tagungspräsidium schriftlich zu übergeben sind. Hier entfallen die Fristen von § 32.

§ 36

Sachanträge auf dem Landesparteitag können nur von stimmberechtigten Mitgliedern eingebracht werden. Geschäftsordnungsanträge auf der Landesmitgliederversammlung können mündlich von jedem Mitglied gestellt werden.

Rechte des Tagungspräsidiums

§ 37

Vor Eintritt in die Tagesordnung wählt die Mitgliederversammlung nach Festsetzung der Beschlussfähigkeit ein Tagungspräsidium. Bis zur Wahl des Tagungspräsidiums leitet der Landesvorsitzende oder ein Mitglied des Landesvorstandes die Mitgliederversammlung. Die Wahl des Tagungspräsidiums erfolgt, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt, durch Handzeichen.

§ 38

Das Tagungspräsidium überprüft auf entsprechende konkrete Rüge anhand der Mitgliederunterlagen des Vorstands die Anwesenheit und Stimmberechtigung der Mitglieder des Landesverbandes.

§ 39

Dem Tagungspräsidenten oder seinem Stellvertreter steht auf der Landesmitgliederversammlung das Hausrecht im Sitzungssaal zu. Er eröffnet, leitet, unterbricht und schließt die Sitzung. Angehörige des Tagungspräsidiums haben beratende Stimme in allen Gremien der Mitgliederversammlung der THP.

§ 40

Entsteht störende Unruhe, die den Fortgang der Beratung in Frage stellt, kann der amtierende Präsident die Sitzung unterbrechen.

§ 41

Der amtierende Präsident kann Rednern, die in derselben Rede zweimal zur Sache verwiesen oder zweimal zur Ordnung gerufen wurden, das Wort entziehen. Ist einem Redner das Wort entzogen, so kann er es zum gleichen Beratungsgegenstand nicht wiedererhalten.

§ 42

Der amtierende Versammlungsleiter (Präsident) kann Redner, die vom Beratungsgegenstand abschweifen, zur Sache verweisen. Er kann Sitzungsteilnehmer, welche die Ordnung verletzen, zur Ordnung rufen und sie notfalls von der weiteren Sitzung ausschließen.

§ 43

Über Sachanträge ist in folgender Reihenfolge abzustimmen:

- a) Weitergehende Anträge, bei deren Annahme die Hauptanträge und alle dazugehörigen Anträge entfallen,
- b) Änderungs- und Ergänzungsanträge,
- c) Hauptanträge.

§ 44

Zur Geschäftsordnung erteilt der amtierende Versammlungsleiter das Wort nach freiem Ermessen. Die Ausführungen zur Geschäftsordnung dürfen die Dauer von fünf Minuten nicht überschreiten. Zur persönlichen Bemerkung darf der amtierende Präsident erst am Schluss der Beratung das Wort erteilen.

§ 45

Folgende Anträge zur Geschäftsordnung können gestellt werden:

- a) auf Begrenzung der Redezeit,
- b) auf Schluss der Debatte, sobald eine sachgemäße Erörterung erfolgt ist und insbesondere eine vorhandene Minderheit ausreichend das Wort erhalten hat,
- c) auf Schluss der Rednerliste,
- d) auf Übergang zur Tagungsordnung,
- e) auf Vertagung des Beratungsgegenstandes,
- f) auf Verweisung an eine Kommission oder einen Vorstand,
- g) auf Schluss der Sitzung.

Über Geschäftsordnungsanträge ist gesondert und vor der weiteren Behandlung der Sache zu beraten und abzustimmen. Es ist jeweils nur ein Redner dafür und dagegen zu hören.

Behandlung der Anträge

§ 46

Frist- und satzungsgemäße Anträge sowie Sachanträge auf der Landesmitgliederversammlung, die den gleichen Gegenstand beinhalten, können vom Tagungspräsidium zu einem Antrag zusammengefasst werden.

§ 47

Der Versammlungsleiter ruft die Punkte der Tagesordnung auf und erteilt das Wort in der Regel in der Reihenfolge der Meldungen. Wortmeldungen erfolgen durch Handzeichenmeldung unter Angabe des Themas.

§ 48

Die Redezeit kann vom amtierenden Versammlungsleiter bis auf fünf Minuten, zu Stellungnahmen zu Geschäftsordnungsanträgen bis auf drei Minuten begrenzt werden. Bei

grundsätzlichen Ausführungen zu geschlossenen Sachgebieten kann die Redezeit verlängert werden. Redezeiten werden aber in jedem Fall durch die Mitglieder abgestimmt.

Wahlen

§ 49

Die Landesmitgliederversammlung wählt auf Vorschlag des Versammlungsleiters einen Wahlausschuss von mindestens drei Mitgliedern, der bei allen offenen oder schriftlichen, insbesondere geheimen Abstimmungen und Wahlen die Stimmen auszählt, das Ergebnis feststellt und dem Versammlungsleiter zuleitet, das von diesem bekannt gegeben wird. Hierüber ist eine Niederschrift zu fertigen, die von allen Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterzeichnen ist. Der Wahlausschuss kann, wenn sich kein Widerspruch erhebt, offen durch Handzeichen gewählt werden.

§ 50

Bei allen Wahlen und Abstimmungen zählen Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen für die Feststellung der Beschlussfähigkeit mit, jedoch nicht für die Ermittlung der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 51

Erhalten mehr Kandidaten die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen als noch Sitze im Landesvorstand zu vergeben sind, so sind die Kandidaten mit den höheren Stimmenzahlen in der Reihenfolge nach Stimmenzahlen gewählt. Ergibt sich nach dem zweiten Wahlgang eine Pattsituation, entscheidet das Los. Diese Regelung trifft nur für Blockwahlen zu.

§ 52

Kandidatenvorschläge für die Wahl der Mitglieder des Landesvorstandes können schriftlich oder per Zwischenruf erteilt werden. Die Vorschläge sind beim Versammlungsleiter ab/anzugeben.

§ 53

- a) Wahlen sind geheim, soweit dies satzungsgemäß bzw. gesetzlich vorgeschrieben ist.
- b) Wahlen dürfen nur stattfinden, wenn sie durch die Tagesordnung ausdrücklich angekündigt worden sind.

§ 54

Für jeden Wahlgang dürfen nur einheitliche Stimmzettel verwendet werden. Stimmzettel sind gültig, wenn sie

- a) den Willen des Wählers eindeutig erkennen lassen (Name, ja, nein, Enthaltung durch Strich ohne jegliche Beschriftung),
- b) keine weiteren Zusätze enthalten,
- c) bei Wahlen von mehreren Personen nicht mehr Kandidaten bestimmen als zu wählen sind.

§ 55

Gewählt ist, soweit diese Geschäfts- und Wahlordnung nichts anderes vorschreibt, wer die absolute Mehrheit der Stimmen, bei Wahlen mehrerer Personen in der Reihenfolge der Stimmzahlen, erhalten hat. Dabei zählen Enthaltungen nicht mit. Bei weiteren Wahlgängen genügt die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit erfolgt Stichwahl zwischen den betroffenen Kandidaten. Bei erneuter Patt-Situation erfolgt Losentscheidung.

§ 56

Über Wahlanfechtungen wird nach der Schiedsgerichtsordnung entschieden. Wahlanfechtungen sind nur zulässig, wenn

- a) die behaupteten Mängel Einfluss auf das Wahlergebnis gehabt haben können,
- b) sie unverzüglich im Anschluss an die angefochtene Wahl vorgebracht werden,
- c) sie mindestens von einem Zehntel der an der Wahl Beteiligten unterstützt werden.

§ 57

Wahlen, die gegen die zwingenden Formvorschriften dieser Geschäfts- und Wahlordnung oder der Landessatzung verstoßen, sind nichtig. Die Feststellung der Nichtigkeit erfolgt durch das zuständige Schiedsgericht auf Antrag von einem Zehntel der Stimmberechtigten, jedoch mindestens von zwei der an der Wahl beteiligten Mitgliedern oder eines übergeordneten Parteivorstandes. Der Antrag auf Feststellung der Nichtigkeit ist binnen 14 Tagen nach der Wahl beim zuständigen Schiedsgericht zu stellen.

FINANZ- UND BEITRAGSORDNUNG

Ausgabendeckung

§ 58

Die Aufwendungen der Thüringer Heimatpartei werden durch ordentliche und außerordentliche Beiträge, durch Einnahmen und Zuwendungen gedeckt.

Beiträge

§ 59

- a) Ordentliche Beiträge sind: Die Mitgliedsbeiträge.
- b) Außerordentliche Beiträge sind: Aufnahmegebühren, Sonderbeiträge aus besonderen Anlässen (Umlagen), Spenden.

Sonstige Einnahmen

§ 60

Einnahmen und Zuwendungen sind:

- a) Erlöse aus wirtschaftlichen Unternehmungen,
- b) Einnahmen von Veranstaltungen,
- c) Zuwendungen aufgrund von Bundes- und Landesgesetzen,

d) sonstige Einnahmen.

Mitgliedsbeiträge

§ 61

- a) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge setzt der Landesvorstand fest.
- b) Der Landesvorstand kann in besonderen Fällen Mitgliedsbeiträge auf Antrag erlassen, ermäßigen oder stunden.
- c) Mitglieder dürfen auf Antrag die Mitgliedsbeiträge auf einem Parteitag regulieren, dazu bedarf es mindestens 10 Mitglieder die den Antrag unterstützen.

Beitragsregelung

§ 62

- a) Jedes Mitglied der THP hat zum 31.03. eines jeden Jahres einen Jahresbeitrag für das laufende Kalenderjahr zu entrichten. Der Jahresbeitrag von Mitgliedern, die nach dem 30.06. aufgenommen werden, wird mit Beginn der Mitgliedschaft fällig.
- b) Der Jahresbeitrag sollte ein Prozent des Nettoeinkommens im Vorjahr, das vom Mitglied unter Abzug etwaiger Steuern, Sozialversicherungsbeiträge und Barunterhaltsleistungen vom Bruttoeinkommen selbst ermittelt wird, betragen. Der Mindestbeitrag beläuft sich auf € 120,-. Im ersten Jahr der Mitgliedschaft reduziert sich die Beitragsschuld für jeden mitgliedersfreien Monat um ein Zwölftel des Jahresbeitrages.
- c) einen Jahresbeitrag von € 60,- stehen Mitgliedern mit einem Jahresnettoeinkommen unter € 6.000,- zu. In Härtefällen können die zuständigen Landes- und Kreisschatzmeister den Beitrag reduzieren.
- d) Die Aufnahmegebühr beträgt derzeit € 0,-. Sie verbleibt dem an der Mitgliedsaufnahme beteiligten Kreisverband.

Beitragsverteilung

§ 63

Die Aufteilung der laufenden Beitragseinnahmen wird wie folgt geregelt:

- a) Die Mitgliedsbeiträge verbleiben bei den jeweiligen Landesverbänden.
- b) Die Aufteilung der einzelnen Beitragsanteile auf die Untergliederungen obliegt dem Landesvorstand und wird durch einen Parteitag bestimmt. Auf dem Parteitag wird jährlich über einen Verteilerschlüssel beraten und abgestimmt.

Sammlungen

§ 64

Öffentliche Sammlungen im ganzen Bundesgebiet bedürfen eines Beschlusses des Landesvorstandes. Öffentliche Sammlungen im Bereich eines Kreisverbandes bedürfen der Zustimmung der Kreisvorstände.

Umlagen

§ 65

Umlagen auf Landesebene können nur durch den Landesvorstand, erhoben werden.

Spenden

§ 65 a

- a) Auf Spenden finden die Bestimmungen des § 25 PartG Anwendung
- b) Bei Spenden durch Verzicht auf Erstattungen, auf die ein Rechtsanspruch besteht, werden die Abrechnungen durch den Landesschatzmeister geprüft.
- c) Zuwendungsbestätigungen für geleistete Spenden werden vom Landesschatzmeister ausgestellt.
- d) Beauftragungen erfolgen durch die zuständigen Organe (§ 4). Der Landesschatzmeister wird ermächtigt, stellvertretend für sämtliche Untergliederungen Beauftragungen zu erteilen.
- e) Im Verhinderungsfall werden die Landesschatzmeister durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter ersetzt.

Vermögensträger nachgeordneter Organisationen

§ 66

- a) Nachgeordnete Verbände können nach Zustimmung durch den Landessvorstand eigene Wirtschaftsunternehmen und sonstige Vermögensträger unterhalten.
- b) Die den Landesverband nachgeordneten Verbände bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Landesvorstandes.
- c) Der Landesschatzmeister oder sein Stellvertreter können an allen Sitzungen der Aufsichtsgremien der von dem Landesverband, Kreisverbänden und Sonderorganisationen unterhaltenen Wirtschaftsunternehmungen und sonstiger Vermögensträger teilnehmen. Er kann sich jederzeit über deren Vermögensstand und Geschäftslage unterrichten.

Geschäftsordnung des Landesschatzmeisters

§ 67

Soweit die Satzung der THP und diese Finanz- und Beitragsordnung nichts anderes bestimmen, führt der Landesschatzmeister die finanziellen Geschäfte im Rahmen einer vom Landessvorstand zu erlassenden Geschäftsordnung.

Landesfinanzausschuss

§ 68

- a) Der Landesvorstand kann einen Landesfinanzausschuss berufen. Ihm gehören an:
 - 1) Der Landesschatzmeister und sein Stellvertreter,
 - 2) die Schatzmeister der Kreisverbände und ihre Stellvertreter,
 - 3) Die Finanzprüfer können an den Sitzungen des Finanzausschusses teilnehmen.
- b) Den Vorsitz im Ausschuss führt der Landesschatzmeister. Auf einen Vorschlag hin kann der Landesfinanzausschuss weitere Mitglieder berufen.

c) Der Landesfinanzausschuss gibt nur Empfehlungen an den Landesvorstand bzw. Landesparteitag ab.

Etat

§ 69

a) Der Beschluss des Landesvorstandes über den Etat ist zu Beginn des Rechnungsjahres zu fassen.

b) Dieses gilt auch für die entsprechenden Beschlüsse der Vorstände der nachgeordneten Verbände.

c) Der Landesschatzmeister verfügt über alle Einnahmen der Landespartei. Die Mittel für die im Etat vorgesehenen Ausgaben überweist er der Landesgeschäftsstelle. Der Vollzug der im Etat vorgesehenen Ausgaben obliegt dem Landesvorsitzenden, dessen Vertreter oder dem Landesgeschäftsführer.

d) Der Landesschatzmeister kann sich vorbehalten, Rechtsgeschäfte und Ausgaben, die einen bestimmten Betrag überschreiten, von seiner vorher einzuholenden Zustimmung abhängig zu machen. Das gleiche gilt für Dienst- und Arbeitsverträge, die eine bestimmte Honorar oder jährliche Gehaltssumme überschreiten.

e) Sonstige, während des Haushaltsjahres notwendig werdende Änderungen des Etats bedürfen eines vom Landesschatzmeister zu beantragendem Beschluss der Landemitgliederversammlung.

f) Dem Landesvorsitzenden, dessen Vertreter oder dem Landesgeschäftsführer obliegt verantwortlich im Rahmen des Etats und im Einvernehmen mit dem Landesschatzmeister die Verwaltung der Etatmittel und die Verwaltung vorhandener Sach- und Realwerte.

Rechenschaftsberichte

§ 70

a) Neben dem jährlichen Rechenschaftsbericht über die Einnahmen aufgrund des fünften Abschnitts des Parteiengesetzes legt der Landesschatzmeister dem Landesvorstand auch einen Rechenschaftsbericht über die Ausgaben vor. Über beide fasst der Landesvorstand Beschluss.

b) In jedem Geschäftsjahr wird dem Landesvorstand vom Landesschatzmeister der für den Landesparteitag bestimmte Rechenschaftsbericht über die Entwicklung der Finanzen der Landemitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt. Danach ist der Bericht Gegenstand der Prüfung durch die Finanzprüfer.

c) Die Finanzprüfer untersuchen, ob die Ausgabenwirtschaft korrekt vorgenommen worden ist.

d) Der Landesvorstand legt den von ihm beschlossenen Bericht und den Prüfungsbericht der Finanzprüfer dem Landesparteitag vor.

Rechnungslegung

§ 71

a) Nach Abschluss des Geschäftsjahres ist jeder nachgeordnete Verband dem übergeordneten Verband gegenüber verpflichtet, über seine finanzielle Lage zu berichten und seine Einnahmen und Ausgaben nachzuweisen.

b) Die Berichte an den Landesschatzmeister müssen ihm bis zum 31. März des dem Geschäftsjahr folgenden Jahres zugegangen sein.

c) Verursacht ein Kreisverband Maßnahmen nach § 23 a Abs. 1 Parteiengesetz, so haftet der Kreisverband oder der nachgeordnete Gebietsverband für den dadurch eingetretenen Schaden.

Unterrichtungsrechte

§ 72

Der Landesschatzmeister oder sein Stellvertreter kann sich jederzeit über die finanziellen Angelegenheiten der nachgeordneten Verbände unterrichten. Den Schatzmeistern bzw. deren Stellvertretern der nachgeordneten Verbände steht das gleiche Recht zu. Der Rechenschaftsbericht der Kreisverbände ist vor Übersendung an den Landesschatzmeister dem Kreisvorsitzenden zur Kenntnisnahme vorzulegen und die Kenntnisnahme ist durch dessen Unterschrift zu bestätigen.

Widerspruchsfreie Finanz- und Beitragsordnungen

§ 73

Finanz- und Beitragsordnungen der nachgeordneten Verbände dürfen den Bestimmungen dieser Finanz- und Beitragsordnung sowie den zu ihrer Ausführung ergangenen Beschlüssen der Landesorgane nicht widersprechen. Verstößt ein nachgeordneter Verband gegen diese

Finanz- und Beitragsordnung und/oder gegen Beschlüsse der Landesorgane, so kann der Landesschatzmeister alle Maßnahmen ergreifen, um den Verstoß zu unterbinden. Zu diesem Zweck kann er die Erfüllung von Verbindlichkeiten verweigern. Der Landesvorstand ist von dem Verstoß und den ergriffenen Maßnahmen unverzüglich zu unterrichten.

§ 74

Die Finanz- und Beitragsordnung tritt mit ihrer Verabschiedung am 06.08.2020 in Georgenthal OT Leina in Kraft.

REISEKOSTENORDNUNG

§ 75 Geltungsbereich

Die Reisekostenordnung gilt für

- a) Mitglieder der Vorstände aller Verbände
- b) Alle Parteimitglieder, die im Auftrag eines Vorstandes tätig werden (Veranstaltungen, Wahlkämpfe, sonstige satzungsmäßige Parteitätigkeiten) und nur im durch einen Vorstand beschlossenen Einzelfall auch für Nichtmitglieder, die für die Partei ehrenamtlich tätig werden.

§ 76 Begriffsbestimmung

- a) Eine Reise im Sinne dieser Reisekostenordnung liegt vor, wenn ein Anspruchsberechtigter zur Erledigung von Parteiaufgaben vom Sitz des jeweiligen Vorstandes oder von seinem Wohnsitz abwesend ist.
- b) Bei öffentlichen Veranstaltungen jedweder Art, Mitgliederversammlungen und andere frei zugängliche oder für einen größeren, nicht persönlich eingeladenen Personenkreis bestimmte Veranstaltungen gilt diese Reisekostenordnung nur für die Personen, die hierbei konkrete Funktionen auszufüllen haben (Redner, Leiter, Kassierer usw.)

§ 77 Kostenträger

Bei Mitgliederversammlungen aller Ebenen übernimmt der Landesvorstand die Reisekosten.

§ 78 Reisekostenvergütung

- a) Fahrtkosten

Für Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln bzw. Flugreisen werden die Fahrtkosten nach Vorlage der Fahrausweise oder anderer Belege vergütet. Bagatellbeträge bis 5,- Euro können auch ohne Beleg erstattet werden. Für die Benutzung eines privaten Kraftfahrzeugs wird ein Kilometergeld von **Euro 0,30** gewährt. Für die Abrechnung ist die genaue Zahl der gefahrenen Kilometer anzugeben. Bei Gemeinschaftsfahrten wird das Kilometergeld nur einmal gezahlt. Die übrigen Teilnehmer einer Gemeinschaftsfahrt erhalten das Kilometergeld nur für die eventuelle Fahrt von der Wohnung bis zur Abfahrt der Gemeinschaftsfahrt bzw. bis zur Wohnung des Fahrers.

b) Übernachtungskosten

Diese werden nur vergütet, wenn die Tagung oder sonstige Dienstreise mindestens auf zwei Tage festgelegt wurde oder eine Anreise am Vortag oder zusätzliche Übernachtung unvermeidlich oder am kostengünstigsten ist. Die Entfernung vom Wohnort muss mindestens 30 km betragen. Erstattet werden die tatsächlichen Kosten für die Übernachtung ohne sonstige Nebenkosten in Höhe der vorgelegten Pensions-, Gaststätten- oder Hotelrechnung. Ist dies nicht möglich, gilt ein Pauschbetrag von 20,- Euro pro Nacht.

c) Reisespesen / Verpflegungsmehraufwand

Voraussetzung ist die Abwesenheit vom Wohnort von mindestens 8 Stunden. Die Verpflegungspauschbeträge betragen bei einer täglichen Abwesenheitsdauer zwischen 8 und weniger als 24 Std = 12 Euro, bei einer ganztägigen Abwesenheit = 24 Euro. Für mehrtägige Reisen mit Übernachtung beträgt die Verpflegungspauschale 12 € ohne Mindestabwesenheitsdauer am An- und Abreisetag, Bei Übernachtung mit Frühstück wird die Verpflegungspauschale um 20 % gekürzt.

d) Nebenkostenersatz

Notwendige Auslagen und Kosten werden im Zusammenhang mit einer Dienstreise erstattet, wenn sie nicht unter a) bis c) fallen. Sie müssen im Einzelfall durch Beleg nachgewiesen werden, dem Zweck der Reise entsprechen und angemessen sein. Liegt kein Beleg vor, können solche Kosten, wenn glaubhaft gemacht, mit bis zu 20,- € pro Reise erstattet werden

§ 79 Auslegung

Diese Reisekostenordnung ist nach dem Grundsatz höchstmöglicher Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit anzuwenden. Es ist strikt darauf zu achten, dass nur der in § 1 genannte Personenkreis nach der in § 2 genannten Begriffsbestimmung in den Genuss dieser Reisekostenordnung kommen kann.

Gemäß Satzung und Finanzordnung der Partei muss für alle Ausgaben Deckung vorhanden sein. Dies erübrigt sich in Bezug auf Reisekosten nur dann, wenn ein Anspruchsberechtigter nach § 1 von vorne herein durch eine Spende für den Ausgleich der dann entstehenden Ausgaben seiner Reisekostenabrechnung sorgt.

Die Vergütungen sind möglichst auf dem vorgesehenen Vordruck innerhalb einer kurzen Frist von möglichst 4 Wochen beim Schatzmeister zu beantragen. Der Anspruch verjährt nach 12 Monaten. Es sollte selbstverständlich sein, dass jeder Anspruchsberechtigte, dem es finanziell möglich ist, den für seine Dienstreise notwendigen Betrag dem Schatzmeister als Spende zur Verfügung stellt.

§ 80

Die Reisekostenordnung tritt mit ihrer Verabschiedung am 06.08.2020 in Georgenthal OT Leina in Kraft.

§ 81

Salvatorische Klausel, Inkrafttreten

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Satzung im Ganzen nicht berührt. Sollten ergänzende Bestimmungen nicht in dieser Satzung niedergeschrieben sein, beruft sich die Thüringer Heimatpartei auf geltendes Recht.

Beschlossen vom Außerordentlichen Landesparteitag mit Wirkung vom 06. August 2020.

SCHIEDSGERICHTSORDNUNG

Geltungsbereich

§ 1

Die Schiedsgerichtsordnung als Bestandteil der Landessatzung der THP regelt alle Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder, Organe und Gliederungen sowie sonstigen in die Zuständigkeit der Schiedsgerichte fallenden Streitigkeiten verbindlich für die gesamte Partei. Der ordentliche Rechtsweg ist solange ausgeschlossen, wie der Rechtsweg im Bereich der Parteischiedsgerichtsbarkeit noch nicht erschöpft ist.

§ 2

Die Schiedsgerichte sind zuständig für,

- a) Parteiordnungsverfahren gegen Mitglieder, die durch Zuwiderhandeln gegen Satzungsbestimmungen bzw. gegen Beschlüsse der Parteiorgane oder aufgrund einer unehrenhaften Handlung oder aufgrund eines groben Verstoßes gegen die politischen Grundsätze bzw. die innere Ordnung der Partei Schaden zufügen;
- b) alle Fälle, in denen nach der Bundessatzung und den Landessatzungen die Entscheidung den Schiedsgerichten übertragen worden ist;
- c) die Schlichtung bei parteiinternen Streitigkeiten von Mitgliedern und Organen untereinander sowie zwischen Mitgliedern und Organen, insbesondere bei Streitigkeiten über die Auslegung und Anwendung von Satzungsbestimmungen.

Die Schiedsgerichte

§ 3

- a) Die Mitglieder der Landesschiedsgerichte werden auf den Landesparteitagen gewählt.
- b) Die Schiedsgerichte setzen sich aus den Vorsitzenden und drei Stellvertretern zusammen. Eine unvollständige Besetzung des Schiedsgerichtes stellt vorbehaltlich der Bestimmungen in § 17 Abs. c) u. d) kein Verfahrenshindernis dar, es müssen aber mindestens drei Mitglieder zur Verfügung stehen. Bei allen Schiedsgerichten soll mindestens ein Mitglied Volljurist sein.

- c) Der Vorsitzende, sowie die drei Stellvertreter werden jeweils in getrennten Wahlgängen gem. der Landessatzung in geheimer Wahl gewählt. Die Rangfolge der Stellvertreter ergibt sich aus der jeweils erreichten Stimmenzahl. Wiederwahl ist zulässig.
- d) Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden wird sein Amt von seinen Stellvertretern in der Reihenfolge der auf sie bei der Wahl entfallenen Stimmen wahrgenommen. Bei gleicher Stimmenzahl wird die Reihenfolge durch das Los ermittelt. Im Falle des Ausscheidens des Mitglieds eines Schiedsgerichts rückt aus den Kreisen der nicht gewählten Kandidaten für ein Vertreteramt derjenige als Vertreter in das Schiedsgericht nach, auf den die höchste Stimmenanzahl entfiel. Ist das Amt des Vorsitzenden generell oder im Einzelfall unbesetzt, haben die Vertreter im Schiedsgericht aus ihren Kreisen einen kommissarischen Vorsitzenden zu wählen. Die zuständige Mitgliederversammlung ist berechtigt, unter Aufhebung dieser Wahl einen Vorsitzenden nachzuwählen.
- e) Niemand kann in demselben Verfahren in mehr als einer Instanz Mitglied eines Schiedsgerichtes sein.
- f) Mitglieder von Schiedsgerichten werden für zwei Jahre gewählt, sie bleiben jedoch im Amt, wenn nicht rechtzeitig vor Ablauf der Amtsperiode eine Neuwahl erfolgt, längstens jedoch für weitere 6 Monate.
- g) Die Mitglieder der Schiedsgerichte können von jedem Beteiligten wegen Befangenheit abgelehnt werden oder sich selbst für befangen erklären, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen ihre Unparteilichkeit zu rechtfertigen.
- h) Das Ablehnungsgesuch muss bei dem Schiedsgericht, dem das betreffende Mitglied angehört, binnen einer Woche nach Zustellung der Ladung eingereicht und begründet werden. Soll die Entscheidung im schriftlichen Verfahren ergehen, so beginnt die Frist mit Zustellung der diesbezüglichen Mitteilung. Mit der Ladung oder der Mitteilung, dass das schriftliche Verfahren angeordnet ist, muss das Parteimitglied über sein Ablehnungsrecht belehrt werden.
- i) Tritt während eines Parteiordnungsverfahrens ein Umstand ein, der eine Besorgnis der Befangenheit rechtfertigen könnte, so ist das Ablehnungsgesuch unverzüglich und vor weiterer Äußerung zur Sache vorzubringen.
- j) Über Ablehnungsgesuche entscheidet das Schiedsgericht in der jeweiligen Besetzung ohne ihr abgelehntes Mitglied. Über jeden Fall einer Ablehnung wird gesondert entschieden. Der Beschluss ist nicht anfechtbar.
- k) Kann ein Landesschiedsgericht infolge begründeter Ablehnung oder Ausscheidens einzelner Mitglieder nicht entscheiden, so bestimmt dieses die Landesmitgliederversammlung.
- l) Alle Teilnehmer der Schiedsgerichtsverhandlung müssen Mitglieder der THP sein.
- m) Die gewählten Mitglieder der Schiedsgerichte dürfen nicht Mitglieder eines Vorstandes der Partei oder eines Gebietsverbandes sein, in einem Dienstverhältnis zu der Partei oder einem Gebietsverband stehen oder von diese, regelmäßig Einkünfte beziehen.

Die Schiedsgerichte können mit der Mehrheit der Stimmberechtigten im Bedarfsfalle die Bildung von zwei Kammern des Schiedsgerichts, bestehend aus drei Schiedsrichtern, durch einen eigenen Geschäftsverteilungsplan beschließen, der im Einzelnen die Besetzung der Kammern bzw. den Kammervorsitz, die Vertretung von verhinderten Schiedsrichtern bzw. Kammervorsitzenden und die eindeutige Zuordnung sämtlicher Streitigkeiten vor Verfahrenseingang in den Zuständigkeitsbereich der Kammern anhand von Anfangsbuchstaben der am Verfahren beteiligten Parteien festlegt. Der Geschäftsverteilungsplan hat zwingend vorzusehen, dass in jeder Schiedsgerichtskammer entweder der Vorsitzende des Schiedsgerichts sowie ein Stellvertreter oder aber zwei Stellvertreter des Vorsitzenden fungieren und im Falle der Verhinderung von mindestens zwei Mitgliedern einer Kammer das Schiedsgericht in seiner vollen Besetzung das Verfahren zu bearbeiten hat. Jeder Kammer soll ein Mitglied mit der Befähigung Volljurist angehören.

Verfahren

§ 5

a) Über die Einleitung eines Schiedsgerichtsverfahrens und den beim Landesschiedsgericht zu stellendem Antrag beschließen die Vorstände der Gliederungen der Thüringer Heimatpartei auf Landes-, Kreisebene, Anträge zum Landesschiedsgericht auf Einleitung eines Parteiordnungsverfahrens gegen ein Parteimitglied zu stellen:

1. der Landesvorstand;
2. der zuständige Kreisvorstand, sofern der Beschuldigte nicht dem Landesvorstand angehört.

b) Anträge eines Vorstands zum Schiedsgericht sind vom Vorsitzenden im Namen der betreffenden Parteigliederung zu stellen. Er kann sich dabei von einem anderen Vorstandsmitglied oder einem Rechtsbeistand vertreten lassen. Derartige Vertreter haben auf Verlangen eine Vollmacht vorzulegen.

c) Das Antragsrecht verjährt in sechs Monaten ab Kenntniserlangung der Antragsgründe.

§ 6

Jedes Mitglied hat das Recht, gegen sich selbst ein Schiedsgerichtsverfahren zu beantragen, wenn es ein berechtigtes Interesse an einer Feststellung hat.

§ 7

- a) Anträge zum Schiedsgericht sind mit Gründen und Beweismitteln zu versehen und in fünffacher Ausfertigung beim zuständigen Schiedsgericht einzureichen.
- b) Im Falle offensichtlicher Unzulässigkeit des Antrags ist der Vorsitzende des Schiedsgerichts berechtigt, ohne Hinzuziehung des Schiedsrichterkollegiums und Anhörung des Antragsgegners dem Antragsteller die Antragsrücknahme anheim zu stellen oder den Antrag im Wege des Beschlusses als unzulässig zurückzuweisen.
- c) Der Vorsitzende des Schiedsgerichts übersendet den Antrag dem Antragsgegner, den Mitgliedern des Schiedsgerichts sowie dem zuständigen Landesvorstand und gibt ihnen Gelegenheit zur Gegenäußerung. Der zuständige Landesvorstand informiert die zuständigen Kreisvorstände.
- d) Eine mündliche Verhandlung ist vom Schiedsgerichtsvorsitzenden anzuordnen, wenn von ihr eine weitere Sachaufklärung zu erwarten ist. Im Übrigen ordnet der Schiedsgerichtsvorsitzende das schriftliche Verfahren an. Verzichten der Antragsteller und der Antragsgegner trotz angeordneter mündlicher Verhandlung auf deren Durchführung, steht es im Ermessen des Schiedsgerichtes, im schriftlichen Verfahren zu entscheiden.

§ 8

a) Beteiligte in einem Parteiordnungsverfahren sind:

1. die Parteimitglieder, die einen Antrag zum Schiedsgericht gestellt haben oder gegen die ein solcher Antrag gerichtet ist;
2. die Parteigliederung, dessen Vorstand einen Antrag zum Schiedsgericht gestellt hat oder gegen die ein Antrag gerichtet ist;
3. die Parteigliederung, deren Vorstand oder geschäftsführender Vorstand gegenüber dem Schiedsgericht den Beitritt zum Verfahren erklärt hat, sofern ein Parteiordnungsverfahren gegen ein Mitglied anhängig ist, das der Parteigliederung angehört.

b) Wird im verfahrenseinleitenden Antrag kein Antragsgegner bezeichnet, gilt in Landessachen der Landesverband und in allen sonstigen Angelegenheiten der zuständige Kreisverband der THP als Antragsgegner.

c) Endet die Mitgliedschaft eines Antragsgegners im Schiedsgerichtsverfahren, tritt eine Unterbrechung des Verfahrens ein. Im Falle des Wiedereintritts in die Partei wird das Verfahren von Amts wegen oder auf Antrag eines Beteiligten aufgenommen.

§ 9

Wird vom Landesschiedsgericht im Hauptsacheverfahren nicht innerhalb von sechs Monaten und im Beschwerdeverfahren nicht innerhalb eines Monats ab Antragseingang eine Entscheidung zugestellt, steht es dem Antragsteller frei, das Verfahren an ein ordentliches

Gericht (Amtsgericht etc.) überzuleiten. Hierfür genügt eine schriftliche Mitteilung an das Schiedsgericht. Der Vorsitzende des Landesschiedsgerichts leitet die Akten sodann unverzüglich dem Antragsteller oder dessen gesetzlichen Vertreters zu.

§ 10

Ladungen und Entscheidungen der Schiedsgerichte sind mit eingeschriebenem Brief an die dem Schiedsgericht zuletzt bekannte Anschrift der Adressaten bzw. Beteiligten oder deren Vertreter oder durch nachgewiesene persönliche Übergabe zuzustellen. Die Zustellungen gelten am dritten Tage nach der Aufgabe zur Post als bewirkt, sofern sich kein früheres Zustellungsdatum nachweisen lässt. Ergänzend sind in sämtlichen Schiedsgerichtsverfahren die Bestimmungen der Zivilprozessordnung sowie des Gerichtsverfassungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden. Die Bestimmungen der Zivilprozessordnung über das schiedsrichterliche Verfahren finden keine Anwendung.

Mündliche Verhandlung

§ 11

- a) Grundlage der Entscheidung ist die mündliche Verhandlung. Schriftsätze sind vom Schiedsgericht zu beachten, wenn die Beteiligten in der mündlichen Verhandlung auf diese Bezug nehmen
- b) Der Vorsitzende des Schiedsgerichts bestimmt Zeitpunkt sowie Ort der mündlichen Verhandlung und veranlasst die Ladung der Beteiligten, der Mitglieder des Schiedsgerichts bzw. der Schiedsgerichtskammer und erforderlichenfalls der von den Beteiligten benannten Zeugen. Beteiligte Parteigliederungen werden über ihren Vorsitzenden geladen. Der Vorsitzende des Schiedsgerichts bestimmt einen oder zwei Protokollführer, die nicht Mitglied des Vorstandes einer beteiligten Parteigliederung oder des Schiedsgerichts sein dürfen.
- c) Die Ladungen müssen enthalten:
1. Zeitpunkt und Ort der Verhandlung;
 2. die Besetzung des Schiedsgerichts
 3. den Hinweis, dass bei Fernbleiben eines Beteiligten oder Zeugen auch in dessen Abwesenheit entschieden werden kann;
 4. den Hinweis, dass Vertreter eines Beteiligten eine Vollmacht vorzulegen und sich auszuweisen haben.

d) Zwischen der Zustellung der Ladung der Beteiligten und dem Zeitpunkt der mündlichen Verhandlungen muss eine Frist von zwei Wochen liegen. Die Frist kann im Einverständnis mit den Beteiligten abgekürzt werden.

e) Die Beschränkungen der Zivilprozessordnung und des Gerichtsverfassungsgesetzes bezüglich der Terminwahl finden keine Anwendung.

§ 12

Die Verhandlungen vor dem Schiedsgericht sind nichtöffentlich und alle Beteiligten sind zur vertraulichen Behandlung der Vorgänge verpflichtet. Der Vorsitzende hat während der Verhandlung das Hausrecht. Er kann Sitzungsteilnehmer, die die Ordnung verletzen, zur Ordnung rufen und sie abmahnen.

Werden Sitzungsteilnehmer laut Protokoll am gleichen Verhandlungstag dreimal abgemahnt, so sind diese von der mündlichen Verhandlung auszuschließen. Bei Ausschluss erfolgt die weitere Schiedsgerichtsverhandlung bis zur Schiedsgerichtsentscheidung ohne den die Ordnung Störenden.

§ 13

Die Schiedsgerichte haben in geeigneten Fällen auf eine gütliche Beilegung des Streites hinzuwirken. Mit dem Abschluss eines Vergleichs zwischen den Parteien ist das Schiedsverfahren beendet.

§ 14

a) Für die Beteiligten können in der mündlichen Verhandlung bevollmächtigte Vertreter oder Rechtsbeistände auftreten, für die § 4 Abs. m) der Schiedsordnung gilt.

b) Beteiligte Parteigliederungen können sich in der mündlichen Verhandlung durch höchstens zwei bevollmächtigte Parteimitglieder vertreten lassen.

§ 15

a) Die mündliche Verhandlung beginnt mit der Feststellung der Anwesenheit der Beteiligten bzw. ihrer Vertreter sowie der Zeugen. Sind Beteiligte oder ihre Vertreter trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht erschienen, kann auch ohne sie verhandelt werden.

b) Vor der Zeugeneinvernahme ist in Abwesenheit der geladenen Zeugen dem Antragsteller, dann dem Antragsgegner und danach den anderen Beteiligten Gelegenheit zur Äußerung über den Antrag zu geben.

c) Nach Abschluss der Beweisaufnahme haben alle Beteiligten in derselben Reihenfolge das Recht zur Schlussäußerung und zur Antragstellung.

§ 16

Über die mündliche Verhandlung ist ein Protokoll anzufertigen, das den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen wiedergibt. Anträge der Beteiligten und Beschlüsse des Schiedsgerichts sind im Wortlaut aufzunehmen oder dem Protokoll als Anlage beizufügen. Das Schiedsgericht kann verlangen, dass Anträge schriftlich gestellt werden. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Die Beteiligten können die Protokolle über die mündliche Verhandlung einsehen.

Schiedsgerichtsentscheidungen

§ 17

a) Das Schiedsgericht ist an die Anträge der Beteiligten nicht gebunden. Es darf einem Antragsteller jedoch nicht etwas zusprechen, was dieser nicht beantragt hat, oder einen Antragsgegner schlechter stellen als beantragt. Das Schiedsgericht bewertet das Ergebnis einer Beweisaufnahme nach seiner freien Überzeugung.

b) Im schriftlichen Verfahren kann der Schiedsgerichtsvorsitzende das Umlaufverfahren einleiten, indem er einen von einem Mitglied des Schiedsgerichtes vorbereiteten Entscheidungsentwurf sowie den gesamten Akteninhalt in Kopie den Mitgliedern des Schiedsgerichtes per eingeschriebenem Brief oder Telefax zur Verfügung stellt und eine Frist von mindestens zwei Wochen zur Zustimmung oder Ablehnung setzt. Die Frist beginnt mit dem Tage der Aufgabe des Entscheidungsentwurfes bei der Post oder mit dem Tage der Versendung per Telefax. Die Zustimmung erfolgt durch Unterzeichnung und Rücksendung des Entscheidungsentwurfes an den Schiedsgerichtsvorsitzenden. Die Ablehnung hat ebenfalls schriftlich zu erfolgen. Wird sie mit einem abweichenden Entscheidungsentwurf verbunden, hat der Schiedsgerichtsvorsitzende das Umlaufverfahren mit diesem Entscheidungsentwurf nach Satz 1 erneut einzuleiten. Jedes Mitglied des Schiedsgerichtes kann nur einen Entscheidungsentwurf vorlegen.

c) Das Schiedsgericht hat im Umlaufverfahren eine Entscheidung getroffen, wenn neben dem Verfasser des Entscheidungsentwurfes mindestens zwei Mitglieder des Schiedsgerichtes innerhalb der Frist des Abs. b) Satz 1 und 2 ihre Stimme abgegeben haben, Der Entscheidungsentwurf unter Berücksichtigung der Zustimmung des Verfassers mehrheitlich angenommen und kein abweichender Entscheidungsentwurf eingereicht wurde. Die

Entscheidung im Umlaufverfahren trägt das Datum desjenigen Tages, der dem Tag des Fristablaufes folgt.

d) In allen übrigen Fällen entscheiden die Mitglieder des Schiedsgerichtes mehrheitlich in geheimer Beratung in der Besetzung von mindestens 3 anwesenden Mitgliedern. Im Falle einer mündlichen Verhandlung soll die Entscheidung spätestens drei Wochen nach deren Ende erfolgen.

e) Die Mitglieder des Schiedsgerichtes, die an der Entscheidung beteiligt waren, haben die schriftliche Ausfertigung der Entscheidung zu unterzeichnen, sofern nicht das Umlaufverfahren stattgefunden hat. Der Schiedsgerichtsvorsitzende fertigt von der Entscheidung von ihm unterzeichnete Abschriften an, aus denen die an der Entscheidung beteiligten Mitglieder des Schiedsgerichtes hervorgehen, und stellt diese den Beteiligten unverzüglich zu.

f) Die Entscheidung muss mit Tatbestand und Gründen versehen sein.

g) Der Parteivorstand des Landesverbandes kann die Entscheidung in den parteieigenen Publikationen veröffentlichen.

§ 18

Die Landesschiedsgerichte übersenden eine mit Gründen versehene Abschrift ihrer Entscheidung an den Vorsitzenden des Landesvorstandes.

§ 19

entfällt.

§ 20

a) Die Schiedsgerichte treffen nach Maßgabe von § 18 Abs. a) folgende Entscheidungen:

1. Zurückweisung von unzulässigen oder unbegründeten Anträgen und Rechtsmitteln,
2. Aufhebung von Sofortigen Ordnungsmaßnahmen,
3. Ausschluss eines Mitglieds aus der THP.
4. Feststellung der Gültigkeit oder Unwirksamkeit oder Nichtigkeit von Wahlen oder anderen parteiinternen Vorgängen,
5. Anordnung zur Durchführung oder Wiederholung von Wahlen,

6. Feststellung betreffend die Auslegung und Anwendung von Bestimmungen in Bundes- und Landessatzungen,

7. Ausspruch von Ordnungsmaßnahmen ohne Beeinträchtigung der Mitgliedsrechte (Rüge, Verwarnung, Verweis),

8. Enthebung von Parteiämtern,

9. Ruhen aller Mitgliedsrechte auf Zeit,

10. Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung von Parteiämtern auf Zeit.

b) In dringenden Fällen kann jedes Schiedsgericht im Falle der Anhängigkeit eines Beschwerdeverfahrens gegen eine Sofortige Ordnungsmaßnahme auf Antrag ohne Anhörung des Beschwerdegegners im Wege einer einstweiligen Anordnung die aufschiebende Wirkung der Beschwerde anordnen, wenn die Sofortige Ordnungsmaßnahme angesichts der dem Beschwerdeführer bekannt gegebenen Begründung nicht gerechtfertigt ist.

c) Abschließende Entscheidungen der Schiedsgerichte ergehen in Form eines Urteils. In Beschwerdeverfahren gegen Sofortige Ordnungsmaßnahmen entscheidet das Schiedsgericht im schriftlichen Verfahren nach Anhörung des Beschwerdegegners unverzüglich im Wege des Beschlusses oder nach mündlicher Verhandlung unter verkürzter Ladungsfrist von mindestens einer Woche.

d) Bleibt eine Sofortige Ordnungsmaßnahme aufrechterhalten, wird diese einen Monat nach Zustellung der rechtskräftigen Schiedsgerichtsentscheidung unwirksam, sofern nicht zwischenzeitlich gegen das beschuldigte Mitglied ein Hauptsacheantrag im Sinne von § 20 Abs. a) Ziffer 3, 8. oder 10. der Schiedsgerichtsordnung beim Landesschiedsgericht gestellt wurde. Mit der rechtskräftigen Entscheidung über diesen Antrag wird die Sofortige Ordnungsmaßnahme endgültig unwirksam.

§ 21

a) Urteile der Landesschiedsgerichte können von den Beteiligten des Verfahrens, sofern sie beschwert sind, innerhalb eines Monats ab Zustellung mit der Berufung angefochten werden. Die Berufung ist beim Landesschiedsgericht einzulegen.

b) Beschlüsse des Landesschiedsgerichts können von den Beteiligten des Verfahrens, sofern sie beschwert sind, innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung mit der Beschwerde angefochten werden. Die Beschwerde ist beim Landesschiedsgericht einzulegen. Die Einlegung der Beschwerde beim Landesschiedsgericht wahrt die Frist.

c) Berufungen und Beschwerden gegen Entscheidungen des Landesschiedsgerichts haben aufschiebende Wirkung. Entscheidungen der Landesschiedsgerichte werden rechtskräftig mit Ablauf der Rechtsmittelfrist.

§ 22

In allen Schiedsgerichtsverfahren ist ein Instanzenzug zu gewährleisten, in dem das Landesschiedsgericht als erste Instanz und das ordentliche Gericht (Amtsgericht etc.) als Rechtsmittelinstanz fungiert. Anträge an das Amtsgericht in erster Instanz sind nur dann zulässig, wenn ein entscheidungsfähiges Schiedsgericht, das für die Durchführung des Verfahrens in erster Instanz zuständig wäre, nicht besteht. In diesen Fällen entscheidet das Landesschiedsgericht per Beschluss im Wege einer einstweiligen Anordnung und verweist das Verfahren an das ordentliche Gericht (Amtsgericht etc.) zur Verhandlung und Entscheidung zurück.

Verfahren bei Satzungsstreitigkeiten

§ 23

- a) Bei Streitigkeiten über die Auslegung und Anwendung von Satzungsbestimmungen entscheidet das Schiedsgericht im Wege des Beschlusses. In allen Fällen ist das im Geltungsbereich der streitgegenständlichen Satzungsbestimmung gebildete Landesschiedsgericht zuständig. Das Schiedsgericht darf keine Entscheidungen (Satzung) der Mitgliederversammlung aufheben, es sei denn sie verstoßen gegen geltendes Recht.
- b) Der Antrag kann von jeder Parteigliederung im Geltungsbereich der betreffenden Satzung gestellt werden.
- c) Der Antrag ist beim Vorsitzenden des Landesschiedsgerichts einzureichen und zu begründen.
- d) Das Verfahren ist in der Regel schriftlich. Mündliche Verhandlung ist zulässig.
- e) Die Vorschriften aus dem Parteiordnungsverfahren finden entsprechende Anwendung.

Rechtsmittelverfahren

§ 24

- a) Die Rechtsmittel sind einzulegen unter Übersendung einer Berufungs- bzw. Beschwerdeschrift an das Schiedsgericht. Bei Beschwerden genügt der rechtzeitige Eingang der Beschwerdeschrift bei der Geschäftsstelle des Landesverbandes. Bei Berufungen genügt der rechtzeitige Eingang in der Landesgeschäftsstelle. Alle Rechtsmittelschriften sind mit einem Eingangsvermerk zu versehen, der das Datum des Eingangs enthält. Die Geschäftsstelle hat die bei ihnen eingegangenen Rechtsmittelschriften unverzüglich an das Schiedsgericht weiterzuleiten.
- b) Rechtsmittel müssen innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Rechtsmittelfrist gegenüber der nach § 24 Abs. a) zuständigen Stelle schriftlich begründet werden.

c) Offensichtlich unzulässige Rechtsmittel werden vom Landesschiedsgericht ohne Anhörung der Beteiligten im schriftlichen Verfahren zurückgewiesen. In allen übrigen Fällen wird vom Landesschiedsgericht nach Übersendung der vollständigen Verfahrensakten durch das Landesschiedsgericht das schriftliche Verfahren oder eine mündliche Verhandlung angeordnet und den Beteiligten Gelegenheit zur Äußerung gegeben.

d) Die Bestimmungen über das Schiedsgerichtsverfahren vor dem Landesschiedsgericht sind im Rechtsmittelverfahren entsprechend anzuwenden.

e) Die Entscheidungen eines Landesschiedsgerichts sind im Rahmen dieser Schiedsgerichtsordnung unanfechtbar und rechtskräftig. Ausgenommen ist der ordentliche Rechtsweg.

f) Beruht die Entscheidung des Landesschiedsgerichts auf einer mangelnden Klärung des Tatbestandes oder ist den Beteiligten ohne ihr Verschulden kein rechtliches Gehör gewährt worden, kann der Betroffene nach Landesschiedsgerichtsurteil jederzeit ein ordentliches Gericht anrufen und bemühen.

Gerichtsstand

§ 25

Gerichtsstand für die Durchführung eines Schiedsgerichtsverfahrens ist der Ort, an dem die Organisationsstufe ihren vereinsrechtlichen Sitz hat, bei der das Schiedsgericht gebildet ist. Das Schiedsgericht kann aus besonderen Gründen eine mündliche Verhandlung an einem anderen Ort durchführen.

Kosten

§ 26

a) Die Verfahren vor den Schiedsgerichten sind kostenfrei.

b) Kostenerstattung des Schiedsgerichts für Büromaterial, Portospesen etc. muss der Landesverband, bei dem das Schiedsgericht gebildet ist, übernehmen.

c) Antragsteller, Antragsgegner und die beigetretenen Parteigliederungen tragen ihre Kosten selbst.

d) Vom Schiedsgericht geladenen Zeugen sind die notwendigen Fahrtkosten gegen Vorlage der Kostenbelege zu erstatten. Erfolgt die Ladung durch ein Landesschiedsgericht, ist Kostenschuldner der Landesverband.

Schlussvorschriften

§ 27

a) Diese Schiedsgerichtsordnung ist Bestandteil der Landessatzung. Sie tritt mit ihrer Verabschiedung am 06.08.2020 in Kraft.